

# ZH\_HANDELSGERICHT HE190187 vom 2. September 2019

Zh Handelsgericht, 2019-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE190187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE190187)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE190187 du 2 septembre 2019

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE190187 del 2 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_,

### E. 2

Frist für Begehren um Auskunft Es besteht keine (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Gesuchs um Auskunftserteilung (Art. 697 Abs. 4 OR) (BSK OR II-WEBER, Art. 697 N. 20 m.w.H.). Blosser Zeitablauf begründet keine Vermutung eines Rechtsmissbrauchs (Urteil des Bundesgerichts 4A\_36/2010 vom 20. April 2010, E. 3.1). Die Gesuchsteller haben das vorliegende Begehren am 23. Mai 2019 gestellt. Die ordentliche Generalversammlung der Gesuchsgegnerin fand am 11. Dezember 2018 und damit rund fünf Monate vor Gesuchseinreichung statt (act. 3/4). Die Gesuchsgegnerin hat weder Gründe dargetan noch sind solche ersichtlich, wonach das Zuwarten mit der Einreichung dieses Gesuchs als rechtsmissbräuchlich und damit als ohne ersichtliches sachliches Interesse erscheint. Fest steht, dass die Gesuchsgegnerin das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 2018 den Gesuchstellern erst Ende März 2019 zustellte (act. 1 N. 23; act. 3/4; act. 10 N. 169.). Es ist nachvollziehbar, dass die Gesuchsteller die Zustellung dieses Protokolls abwarteten, zumal es sich dabei um ein wesentliches Beweismittel handelt.

- 4 -

### E. 3

Verfahrensgrundsätze Das Gesuch ist im summarischen Verfahren gemäss Art. 252 ff. ZPO zu behandeln (Art. 250 lit. c Ziff. 7 ZPO; vgl. auch BGE 144 III 100 E. 6 S. 108 f.). Daneben gelten sinngemäss die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 219 ZPO). Das Gesetz sieht im summarischen Verfahren keinen doppelten Schriftenwechsel vor (Art. 253 ZPO). Der Gesuchsteller hat deshalb das gesamte Klagefundament (substantiiertes Parteivortrag, Beweismittelnennung und – soweit möglich – Beweismittelvorlegung) mit dem Gesuch zu liefern. Davon ausgenommen sind Tatsachenbehauptungen und Beweismittel, bei welchen es sich um Noven im Sinne von Art. 229 Abs. 1 ZPO handelt. Der Gesuchsteller kann im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu den Vorbringen der Gegenpartei, insbesondere zu allfälligen Noven, Stellung nehmen. Im summarischen Verfahren steht der jeweiligen Gegenseite ein Replikrecht bezüglich der für den Entscheid wesentlichen Behauptungen der anderen Partei, zu welchen noch keine Stellung genommen werden konnte. Im summarischen Verfahren muss grundsätzlich der volle Beweis erbracht werden. Die Beschränkung der Beweismittel in Art. 254 ZPO führt nicht zu einer Beschränkung des Beweismasses (KLINGLER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. A., Art. 254 N. 4).

- 6 - Die Eingaben der Parteien vom 25. Juli 2019 (Gesuchsteller; act. 15) und vom

## E. 8

August 2019 (Gesuchsgegnerin; act. 17) erfolgten jeweils als Reaktion auf die letzte Eingabe der Gegenseite innert kurzer Frist. Darin wurden, soweit ersichtlich keine Noven im Sinne von Art. 229 Abs. 1 ZPO erhoben, zumal bezüglich keiner Behauptung deren Novenqualität dargelegt wurde. Es ist deshalb auf den ersten Schriftenwechsel abzustellen, unter Vorbehalt der Stellungnahme der Gesuchsteller zu wesentlichen Behauptungen der Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2019 (act. 10). Die Gesuchsteller beantragen die Edition der von der Gesuchsgegnerin in Auftrag gegebenen umfassenden Unternehmensbewertung der F. \_\_\_\_\_ AG, der Rechnungen der eingeschränkten Revisionen 2016/2017 sowie der Rechnung der ordentlichen Revision 2017. Es ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb diese Urkunden für die im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Fragen relevant sein sollen (vgl. act. 1 N. 26 ff. und N. 46 f.). Dem prozessrechtlichen Editionsbegehren ist deshalb nicht zu entsprechen. 4. Generelle rechtliche Erwägungen zum Auskunftsrecht von Aktionären 4.1. Gemäss Art. 697 OR ist jeder Aktionär berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen (Abs. 1). Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden (Abs. 2). Wird die Auskunft ungerechtfertigt verweigert, hat der Aktionär die Möglichkeit, das Gericht am Sitz der Gesellschaft anzurufen (Abs. 4). Eine Verweigerung der Auskunft liegt bereits dann vor, wenn sich das angerufene Organ "materiell unbefriedigend" mit dem Auskunftsbegehren auseinandersetzt (Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 6.1). Das Auskunftsrecht dient dazu, dem Aktionär jene Informationen zu verschaffen, die zur sinnvollen Ausübung der Aktionärsrechte, wie das Stimmrecht, das Recht auf Durchführung einer Sonderprüfung, die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung und die Verantwortlichkeitsklage, erforderlich sind. Auch das

- 7 - Recht auf Veräusserung der Aktien kann zu Auskunftsbegehren Anlass bieten, wenn der Aktionär den wirklichen Wert seiner Aktien erfahren will. Ob die verlangte Auskunft zur Meinungsbildung hinsichtlich der Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Massstab eines vernünftigen Durchschnittsaktionärs (BGE 132 III 71 E. 1.3 S. 75 f.; Urteil des Bundesgerichts 4A\_655/2016 vom 15. März 2017, E. 4.2). Im Streitfall muss der Aktionär beweisen, dass die Auskunft im Hinblick auf die Aktionärsrechte erforderlich ist. Dabei genügt aber vorerst der Beweis, dass der entsprechende Bezug in genereller Art für einen Durchschnittsaktionär gegeben ist, ohne spezifischen Nachweis bezogen auf die individuelle Situation des die Auskunft verlangenden Aktionärs und seiner konkreten Interessen. Damit besteht eine natürliche Vermutung zugunsten des Aktionärs, die von der Aktiengesellschaft allerdings entkräftet werden kann. Liegt das Auskunftsbegehren dagegen ausserhalb dieses Rahmens, muss der Aktionär sein individuelles Interesse unter Nachweis entsprechender konkreter Umstände belegen (BGE 132 III 71 E. 1.3.1 S. 76; Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.2.2). Die Erforderlichkeit ist zu verneinen, wenn das Auskunftsbegehren rechtsmissbräuchlich ist, namentlich weil es sachfremden Zwecken wie beispielsweise der Befriedigung von Informationsinteressen der Konkurrenz oder der absichtlichen Schädigung der Aktiengesellschaft dient (Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4.

Juni 2003, E. 3.2 und 4.2.4). Es obliegt dem auskunftsverweigernden Organ, die Missbrauchsabsicht nachzuweisen (CHK-RAEMY/GABRIEL, Art. 697 N. 6). Das Auskunftsrecht bezieht sich auf alle Bereiche der Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung, d.h. auf alle Tatsachen, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Aktiengesellschaft haben können (Urteil des Bundesgerichts 4A\_36/2010 vom 20. April 2010, E. 3.1). Im Grundsatz ist über alles Auskunft zu geben, was Gegenstand des Geschäftsberichts sein kann, z.B. Personalpolitik, Unternehmensstrategie etc. (BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 12 N. 151b; WEBER, a.a.O., Art. 697 N. 12). Bei gegebener Erforderlichkeit darf auch über Einzelheiten der Geschäftsführung Auskunft verlangt werden; die Antwort darauf darf nicht auf eine Zusammenfassung beschränkt werden (Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.1; KUKO OR-KUT, Art. 697 N. 4).

- 8 - Die Auskunft kann verweigert werden, soweit Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Aktiengesellschaft gefährdet werden. Die Aktiengesellschaft trägt dafür die Behauptungs- und Beweislast (Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.3.1; KUT, a.a.O., Art. 697 N. 3). Sie muss eine naheliegende, wahrscheinliche Gefährdung durch konkrete Vorbringen behaupten (BGE 109 II 47 E. 3b S. 50 f.; Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.3.1). Die Aktiengesellschaft darf nicht gezwungen werden, die von ihr behaupteten Verweigerungsgründe auf eine Art beweisen zu müssen, die zwangsläufig zur Offenlegung der geheim zu haltenden Tatsachen führt (Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.3.1). Es wird zwischen absoluten und relativen Geschäftsgeheimnissen unterschieden. Absolute Geschäftsgeheimnisse sind solche, zu deren Geheimhaltung die Aktiengesellschaft gegenüber Dritten verpflichtet ist. Der Verwaltungsrat muss sie auf jeden Fall beachten. Relative Geschäftsgeheimnisse werden demgegenüber im Interesse der Aktiengesellschaft selber verschwiegen. Zu den relativen Geschäftsgeheimnissen zählen beispielsweise der Kundenkreis und bestimmte Geschäfte. Es fallen nur Einzelheiten des geschäftlichen Lebens unter das Geschäftsgeheimnis, nicht hingegen das Geschäftsgebaren im Allgemeinen (zum Ganzen FORSTMOSER, in: Hirsch et al. [Hrsg.], Rechtsfragen um die Generalversammlung, Zürich 1997, S. 95 f.). Aufgrund der fehlenden Loyalitätspflicht der Aktionäre ist im Einzelfall eine Güterabwägung zwischen den Gesellschaftsinteressen und dem Informationsanspruch des Aktionärs vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 4C.234/2002 vom 4. Juni 2003, E. 4.3.1; WEBER, a.a.O., Art. 697 N. 9). 4.2. Das Rechtsbegehren hat die verlangte Auskunft konkret zu umschreiben. Allgemeine, flächendeckende Auskunftsbegehren genügen den Anforderungen an die Konkretetheit nicht. An die Genauigkeit der Umschreibung des Auskunftsbegehrens sind allerdings keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es muss aufgrund der gesamten Eingabe einem vernünftigen Durchschnittsleser unter den konkreten Umständen klar sein, welche Auskunft der Aktionär verlangt (vgl. BÖCKLI, a.a.O., § 12 N. 163 f.). Zulässige, hinreichend konkrete Auskünfte, die sich auf zukünftige Verhältnisse beziehen, sind aufgrund einer Interessenabwägung auf das für die Gesellschaft Zumutbare einzugrenzen.

- 9 - 5. Allgemeine Parteivorbringen 5.1. Die Gesuchsteller machen im Wesentlichen geltend, ihnen als Minderheitsaktionäre würden vom Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin quasi keine Informationen offen gelegt, weshalb sie die Strategie der Gesuchsgegnerin nicht überprüfen könnten (act. 1 N. 25). Die Kenntnis der Strategie sei jedoch notwendig,

um ihre Aktionärsrechte auszuüben. Es sei ihnen unbekannt, wohin der Verwaltungsrat die Gesellschaft hinführen wolle. Die Kenntnis des Geschäftsganges und der Strategie der Gesuchsgegnerin seien für das Ausüben des Stimmrechts bei Abnahme der Jahresrechnung und Gewinnverteilung, Wahlen und Dechargeerteilung etc. unabdingbar. Insbesondere seien die verlangten Auskünfte für die Frage wichtig, ob die Gesuchsteller ihre Aktien verkaufen sollen. Die Gesuchsgegnerin habe die Firma F.\_\_\_\_\_ AG, eine Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft, damit beauftragt, eine umfassende Unternehmensbewertung der Gesuchsgegnerin zu erstellen. Gestützt darauf habe der Verwaltungsrat am 13. März 2018 die Aktionäre, darunter auch die Gesuchsteller, eingeladen, der Gesuchsgegnerin bis am 6. April 2018 ein schriftliches Verkaufsangebot über ihre Aktien zu unterbreiten. Die Gesuchsteller hätten jedoch innert Frist kein Verkaufsangebot unterbreiten können, da ihnen die Zustellung der umfassenden Unternehmensbewertung der F.\_\_\_\_\_ AG verweigert worden sei. Wegen eines möglichen Verkaufs ihrer Beteiligungen an der Gesuchsgegnerin seien sie auf die angebehrten Auskünfte angewiesen, um den Wert ihrer Aktien ermitteln zu können (act. 1 N. 28 und N. 39). 5.2. Die Gesuchsgegnerin bringt zusammenfassend vor, die drei Brüder G.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ seien Inhaber von 77% der Aktien der Gesuchsgegnerin. Sie hätten die Geschäftsführung der Gesuchsgegnerin im Jahr 2011 gemeinsam übernommen. E.\_\_\_\_\_ habe indes immer grössere Machtansprüche entwickelt (act. 10 N. 2) und per Ende Oktober 2016 sein Arbeitsverhältnis mit der Gesuchsgegnerin gekündigt. Er habe daraufhin das Konkurrenzunternehmen I.\_\_\_\_\_ AG gegründet und Angestellte der Gesuchsgegnerin abgeworben. Beide Unternehmen seien im Lichtmarkt tätig und hätten ihren Schwerpunkt auf den Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" ausgerichtet (act. 10 N. 3 und N. 35;

- 10 - act. 12/20b-d). Die Auskunftsbegehren der Gesuchsteller zielten exakt auf den diesen Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" ab. Die vollständige Erteilung der angebehrten Auskünfte berge ein signifikantes Risiko, die Interessen der Gesuchsgegnerin erheblich zu schädigen (act. 10 N. 106). E.\_\_\_\_\_ sowie die Gesuchsteller hätten die Auskunftsbegehren im Vorfeld der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 2018 ursprünglich gemeinsam gestellt. Der Gesuchsteller 1 und E.\_\_\_\_\_ hätten sich an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2018 beide durch Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ vertreten lassen (act. 10 N. 41 und N. 46 f.; act. 12/25-26; vgl. auch act. 3/13). Aus diesen Umständen sei zu schliessen, dass die Gesuchsteller weiterhin mit E.\_\_\_\_\_ zusammenwirkten (act. 10 N. 41, N. 46 und N. 110). Es bestehe somit die Gefahr, dass die Auskünfte an den Konkurrenten E.\_\_\_\_\_ weitergegeben würden. Schliesslich verfolgten die Gesuchsteller mit ihren Auskunftsbegehren sachfremde Zwecke. Der Gesuchsteller 1 habe offen angedroht, in seiner Eigenschaft als Minderheitsaktionär der Gesuchsgegnerin und den übrigen Mitgliedern der Familie E.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ "das Leben schwer zu machen" (act. 10 N. 40). Sie zielten darauf ab, Druck auf den Verwaltungsrat sowie auf die übrigen Aktionäre aufzubauen und kommerziell wertvolle Informationen auszuforschen (act. 10 N. 89). Auf die weiteren Vorbringen der Parteien ist sofern notwendig im Nachfolgenden einzugehen. 6. Zu den einzelnen Auskunftsbegehren 6.1. Auskunftsbegehren lit. a (Welches ist die Höhe der gesamten Investitionen in den Geschäftsbereich "intelligente Leuchten"?) 6.1.1. Keine Auskunft an der Generalversammlung Dieses Begehren wurde an der Generalversammlung vom 11. Dezember 2018 als Frage 1. (act. 3/4 S. 2) behandelt. Die dort erteilte Auskunft der Gesuchsgegnerin beinhaltet indessen keine zahlenmässigen oder nachvollziehbaren Angaben zur Höhe der Investition, weshalb die Antwort materiell unbefriedigend erscheint. Es ist zudem nicht substantiiert

behauptet und auch nicht belegt, dass die Aus-

- 11 - kunft an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2019 materiell befriedigend erteilt wurde (vgl. act. 12/28 S. 5). 6.1.2. Parteivorbringen Die Gesuchsteller bringen vor, es sei zu befürchten, dass der Verwaltungsrat in einen nicht rentablen Geschäftsbereich investiere. Erst wenn die Höhe der gesamten Investitionen in den Bereich "intelligente Leuchten" bekannt sei, könnten die Gesuchsteller ihre Aktionärsrechte wahrnehmen. Sofern unnötige Investitionen getätigt worden seien, würde die Wiederwahl des Verwaltungsrats verweigert und dem Verwaltungsrat die Décharge nicht erteilt werden. Allenfalls müsse auch eine Sonderprüfung eingeleitet werden. Schliesslich müsse die Einleitung einer Verantwortlichkeitsklage geprüft werden (act. 1 N. 63 ff.). Die Gesuchsgegnerin wendet ein, dieses Auskunftsbegehren sei zu unbestimmt formuliert. Namentlich sei unklar, auf welchen Zeitraum es sich beziehe und wie die Gesuchsteller "Investitionen" sowie den Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" definierten. Sodann sei nicht ersichtlich, inwiefern die angebehrte Auskunft zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sei. Die Überprüfung der Strategie des Verwaltungsrats sei kein Aktionärsrecht (act. 10 N. 114 f. und N. 196). 6.1.3. Würdigung Aufgrund der gesamten Parteivorbringen bezieht sich das Auskunftsbegehren nach Treu und Glauben in zeitlicher Hinsicht auf die Investitionen, die seit Beginn des Geschäftsbereichs "intelligente Leuchten" (ca. ab 2012) bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung am 11. Dezember 2018 getätigt wurden (vgl. act. 3/4). Die Gesuchsgegnerin führt aus, dass sie neben den beiden Produktkategorien "Bewegungs- und Präsenzmelder" sowie "Automatik-Leuchten und Strahler, Not-Leuchten" eine dritte Produktkategorie "intelligente Leuchten und Schalter" anbiete. G.\_\_\_\_\_ habe an der Verwaltungsratssitzung vom 27. September 2011 angeregt, dass auch "intelligente Leuchten" angeboten würden. Darunter habe er dezentral gesteuerte Leuchten verstanden, die ein intelligentes Schwarmverhalten erzeugten, indem beispielsweise ein in der Lichtintensi-

- 12 - tät abnehmender Lichtkegel einer laufenden Person folge. Die Gesuchsgegnerin habe daraufhin viel in die Entwicklung "intelligenter Leuchten" investiert (act. 10 N. 18 ff.; act. 12/7). Aufgrund der Parteibehauptungen darf insgesamt angenommen werden, dass beiden Parteien klar ist, was der Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" bei der Gesuchsgegnerin umfasst und was unter dem grundsätzlich gängigen Begriff "Investitionen" zu verstehen ist. Diesbezüglich ist auch auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen. Es ist unbestritten, dass der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin den Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" als ein "absorbierendes" und damit im Ergebnis als ein bedeutendes Geschäftsfeld erachtet (act. 1 N. 64 und N. 73; act. 10 N. 15 und N. 20 f., N. 100 und N. 103; act. 15 N. 31). Der Verwaltungsrat beantragte zudem an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 2018, aufgrund des absorbierenden Geschäftsbereiches "intelligente Leuchten" auch im kommenden Geschäftsjahr keine Dividenden auszuschütten (act. 1 N. 64; act. 3/4 S. 2 und S. 5). Dieser Geschäftsbereich scheint damit für die Ertragskraft und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bedeutsam zu sein. Ein durchschnittlicher Aktionär muss sich im Hinblick auf sein Veräusserungsrecht ein Bild über den wirklichen Wert der Aktien machen können (BGE 132 III 71 E. 1.3 S. 76). Die Gesuchsteller verfügen zwar nach eigenen Angaben bereits über eine Zusammenfassung der Unternehmensbewertung der F.\_\_\_\_\_ AG per 31. Dezember 2017 (act. 3/15). Diese erweist sich indessen als sehr pauschal. Das Wissen um die gesamten bisherigen Investitionen in den wesentlichen und zukunftssträchtigen

Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" der Gesuchsgegnerin erweist insgesamt als geeignet und erforderlich, die Aktionärsrechte auszuüben, weil sie den Ent- scheid über die Gewinnverteilung und die Wiederwahl des Verwaltungsrats beein- flussen und wichtige Anhaltspunkte zum inneren Wert der Aktie vermitteln kön- nen. Die Gesuchsteller haben in Anbetracht dieser Gesamtumstände somit ein nachvollziehbares Interesse daran, zu erfahren, in welchem Umfang ihr Kapital in diesen Geschäftsbereich eingesetzt wurde.

6.1.4. Die Gesuchsgegnerin beruft sich auf das Geschäftsgeheimnis bzw. auf schützenswerte Interessen. Ob die Gesuchsteller die Auskunft an E.\_\_\_\_\_ weiter-

- 13 - leiten, kann offenblieben. Denn die Auskünfte gemäss Art. 697 Abs. 2 OR richten sich an die Gesamtheit der Aktionäre und sind zu protokollieren (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 3 OR) (BGE 133 III 133 E. 3.3 S. 137; KUT, a.a.O., Art. 696 N. 2). Es handelt sich zwar um ein individuelles Recht aber für das Kollektiv. Damit steht ausser Frage, dass Auskünfte im Rahmen von Art. 697 OR sämtlichen Aktionären, auch E.\_\_\_\_\_, bekannt werden. Die Gesuchsgegnerin hat bezüglich des Geschäftsbereichs "Licht" selber bereits gewisse Informationen erteilt. An der ausserordentlichen Generalversammlung 31. Mai 2018 gab sie betreffend den Geschäftsbereich "Licht" bekannt: "Die bis heute entstandenen Gesamtkosten betragen nahezu CHF 4.6 Mio.; dies, ohne die massiven internen Arbeitsleistungen der Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ AG zu berück- sichtigen." (act. 3/13 S. 3). Gemäss Gesuchsgegnerin habe sie diese Auskunft "freiwillig" erteilt (act. 10 N. 48). An der ordentlichen Generalversammlung vom

## **E. 11**

Dezember 2018 liess sie zum Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" aus- führen, "Es muss mit weiteren erheblichen Investitionen in den nächsten Jahren gerechnet werden". (act. 3/4 S. 2 unten) und an der ordentlichen Generalver- sammlung vom 11. Juni 2019 erklärte sie unter anderem, "Es wird dargelegt und auf Rückfrage von RA X.\_\_\_\_\_ bestätigt, dass in Zukunft von geringeren Investiti- onen als in der Vergangenheit auszugehen ist." (act. 10 N. 56; act. 12/28 S. 6). Die Gesuchsgegnerin hat damit die Höhe der gesamten Investitionen in den Ge- schäftsbereich "Licht" zu einem Zeitpunkt freiwillig veröffentlicht, in dem ihr bereits bekannt war, dass E.\_\_\_\_\_ bei der I.\_\_\_\_\_ AG als Verwaltungsrat amtete (vgl. act. 10 N. 33 und N. 48). Dieser Umstand deutet darauf hin, dass sie mit dieser Bekanntgabe das Geschäftsgeheimnis bzw. andere schützenswerte Interessen als nicht tangiert erachtete. In Anbetracht dessen ist nicht nachvollziehbar, inwie- fern die Interessen der Gesuchsgegnerin durch die Bekanntgabe der angebehrten Auskunft (Investitionen in den Bereich Intelligente Leuchten) – selbst bei gegebe- ner direkter Konkurrenzierung durch die I.\_\_\_\_\_ AG – konkret gefährdet würden. Es ist insbesondere weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern sich aus der Aus- kunft Rückschlüsse darauf ziehen liessen, wie weit fortgeschritten der Prozess zum Aufbau eines Produktportfolios im Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" der Gesuchsgegnerin ist oder wie ihre Lieferfähigkeit in diesem Geschäftsbereich

- 14 - einzuschätzen ist oder wie sich die Gesuchsgegnerin in diesem Geschäftsbereich positionieren will (act. 10 N. 106). Die verlangte Auskunft betrifft auch keine In- formationen zum Kundenstamm oder zur in Entwicklung befindlichen neuen Pro- dukten oder Technologien der Gesuchsgegnerin, die der Konkurrenz unmittelbar zum Vorteil gereichen würden. Es lässt sich aus den bisherigen Investitionen nichts Konkretes über die künftig geplante Positionierung der Gesuchsgegnerin in diesem Geschäftsbereich ableiten. Diese hat zudem nicht substantiiert behauptet und nicht belegt, weshalb die Gesuchsteller

ihr mit dem Auskunftsrecht Schaden zufügen wollten, weshalb darauf nicht näher eingegangen werden kann. E.\_\_\_\_\_ ist nicht Partei im vorliegenden Verfahren. Für eine gemeinsame Verschwörung oder Absprache mit den Gesuchstellern gegen die Gesuchsgegnerin lassen sich ebenfalls keine zuverlässigen konkreten Hinweise entnehmen. Insgesamt sind deshalb keine schützenswerten Geheimhaltungsinteressen der Gesuchsgegnerin ersichtlich. Das Auskunftsbegehren lit. a ist demnach gutzuheissen. 6.2. Auskunftsbegehren lit. b (Welches ist die Höhe der gesamten Investitionen in den Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" seit Juli 2016?) 6.2.1. Keine Beantwortung an der Generalversammlung Dieses Begehren wurde an der Generalversammlung vom 11. Dezember 2018 als Frage 2. (act. 3/4 S. 2) behandelt. Die dort erteilte Auskunft beinhaltet keine zahlenmässigen oder nachvollziehbaren Angaben zur Höhe der Investition seit Juli 2016, weshalb die Antwort materiell unbefriedigend erscheint. Es ist zudem nicht substantiiert behauptet und auch nicht ersichtlich, dass die Auskunft an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2019 materiell befriedigend erteilt wurde (act. 12/28).

- 15 - 6.2.2. Parteivorbringen Die Gesuchsteller bringen vor, dass dieses Auskunftsbegehren auf die kurzfristige Vergangenheit fokussiere. Die angebehrte Auskunft sei insbesondere erforderlich, um zu prüfen, ob der Verwaltungsrat bereit sei, seine Strategie anzupassen. Auf dieser Basis könne entschieden werden, ob ihm die Décharge zu erteilen sei und ob er wiedergewählt werden solle (act. 1 N. 71). Die Gesuchsgegnerin wendet dazu im Wesentlichen ein, dass sich das Auskunftsbegehren just auf den Zeitraum nach dem Ausscheiden von E.\_\_\_\_\_ beziehe. Daran sei ersichtlich, dass es den Gesuchstellern in Wirklichkeit nicht um die Ausübung ihrer Aktionärsrechte gehe (act. 10 N. 121). 6.2.3. Würdigung Es ist Sache der Gesuchsteller, dem Gericht konkret darzutun, weshalb sie auf die angebehrte Auskunft zur Ausübung ihrer Rechte angewiesen sind. Der alleinige Umstand, dass die Auskunft zusätzliche Informationen verschafft, ist hierzu nicht hinreichend (BGE 132 III 71 E. 1.3.1 S. 76 f.; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 4A\_655/2016 vom 15. März 2017, E. 4.2). Die Gesuchsteller haben nicht substantiiert behauptet, welche Kurskorrektur der Verwaltungsrat nach Juli 2016 hätte vornehmen und welche Strategie er hätte anpassen können oder müssen. Es ist deshalb unklar, weshalb nach Erteilung der Auskunft gemäss Begehren a) noch das Wissen um die Investitionen im Bereich "intelligente Leuchten" seit Juli 2016 für die Ausübung von Aktionärsrechten erforderlich sein soll. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, das Auskunftsbegehren lit. b. ohne Weiterungen abzuweisen. 6.3. Auskunftsbegehren lit. c (Mit welchen Investitionen in den Geschäftsbereich "intelligente Leuchten" ist in den nächsten Jahren zu rechnen?) 6.3.1. Keine Beantwortung an der Generalversammlung Dieses Begehren wurde an der Generalversammlung vom 11. Dezember 2018 als Frage 3. (act. 3/4 S. 2 f.) behandelt. An den ordentlichen Generalversammlun-

- 16 - gen 2018 und 2019 erklärte der Verwaltungsrat, dass weiterhin mit erheblichen Investitionen in den Geschäftsbereich zu rechnen (act. 3/4 S. 3), jedoch in Zukunft von geringeren Investitionen als in der Vergangenheit auszugehen sei (act. 10 N. 56; act. 12/28 S. 6). Mit dieser Information hat der Verwaltungsrat die angebehrte Auskunft noch nicht mit der erforderlichen Klarheit erteilt, zumal der Begriff "geringere Investitionen" einen erheblichen Spielraum offen lässt (act. 12/28). 6.3.2. Parteivorbringen Die Gesuchsteller verweisen zur Begründung dieses Auskunftsbegehrens im Wesentlichen auf die Aussage des Verwaltungsrats, dass aufgrund des absorbierenden Geschäftsbereichs "intelligente Leuchten" im kommenden Jahr keine Dividende ausgeschüttet werden könne. Die

Antwort des Verwaltungsrats, wonach auch in Zukunft mit erheblichen Investitionen gerechnet werden müsse, sei unzu- reichend (act. 1 N. 72 ff.). Die begehrte Auskunft sei für die Ausübung der Aktio- narsrechte erforderlich, namentlich um über die Wiederwahl des Verwaltungsrats zu entscheiden (act. 1 N. 73 f.). Die Gesuchsgegnerin stellt sich zusammenfassend auf den Standpunkt, dass den Gesuchstellern die diesbezügliche Strategie des Verwaltungsrats bereits hinrei- chend bekannt sei (act. 10 N. 201 f.) 6.3.3. Würdigung Die Gesuchsteller verlangen Auskunft über die für die "nächsten Jahre" geplanten Investitionen in den Geschäftsbereich "intelligente Leuchten". Das ansonsten ver- ständliche Begehren ist deshalb in zeitlicher Hinsicht auf das für den Verwaltungs- rat zumutbare Mass einzugrenzen. Es ist gerichtsnotorisch, dass mindestens für die nächsten zwei Jahre eine Unternehmensplanung (bzw. ein Businessplan) be- steht. Von dieser Zeitspanne ist auszugehen. Der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin erachtet den Geschäftsbereich "intelli- gente Leuchten" als "absorbierend" und damit als für die wirtschaftliche Lage der Firma bedeutend. Die Oberleitung der Aktiengesellschaft ist zwar Aufgabe des Verwaltungsrats (Art. 716a Ziff. 1 OR). Die Generalversammlung kann sich aber

- 17 - indirekt zu der vom Verwaltungsrat gewählten Strategie äussern. Namentlich sanktioniert sie die gewählte Strategie durch Wiederwahl (oder ggf. Abwahl) der Mitglieder des Verwaltungsrats (BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716a N. 4). Die verlangte Information, das Wissen über die Höhe der geplanten Investi- tionen in den Bereich "intelligente Leuchten", ist geeignet und erforderlich, den Entscheid über die Wiederwahl des Verwaltungsrats zu beeinflussen. Ebenfalls kann sie den Gesuchstellern Aufschluss über den inneren Wert der Aktien ver- schaffen. Ein konkretes, der Auskunft entgegenstehendes schützenswertes Inte- resse der Gesuchsgegnerin ist weder substantiiert behauptet noch belegt. Dies- bezüglich kann auf die vorstehenden Erwägungen zum Geschäftsgeheimnis bzw. zu den schützenswerten Interessen verwiesen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.